



An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und  
SP-Bürgermeister

in Niederösterreich

St. Pölten, 17.01.2024  
RS 03

Betrifft:        **Valorisierung der Werkvertragshonorare, Gemeindeärzte**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Hinsichtlich der Honorare für jene Ärzte, die „gemeindeärztliche“ Leistungen außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Rahmen eines Werkvertrages erbringen, wurde mit der NÖ Ärztekammer bereits im Jahre 2004 vereinbart, dass diese an die Steigerung des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 1, der Dienstpragmatik für Landesbeamte gekoppelt werden (vgl. dazu unser Rundschreiben vom 31. Jänner 2007).

Gemäß der damaligen Vereinbarung soll keine automatische, jährliche Anpassung vorgenommen werden. Erst bei Überschreiten der 5 Prozent Grenze sollte eine weitere Tarifempfehlung durch die Gemeindevertreterverbände erfolgen. Die Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst hat in diesem Jahr die festgelegte Fünfprozenthürde überschritten. Die angesprochene Erhöhung beträgt insgesamt 9,15 Prozent.

Seitens der NÖ Gemeindevertreterverbände wird daher den NÖ Gemeinden auf Grund der Vereinbarung mit der NÖ Ärztekammer eine Anhebung der Werkvertragshonorare ab 1. Jänner 2024 um 9,15 Prozent empfohlen.

Die neue Tarifempfehlung für Vertragsärzte lautet demnach:

- schulärztliche Tätigkeit-Pauschalhonorar € 19,18/Kind
- Untersuchung bei Kindergartenkinder – Pauschalhonorar € 19,18/Kind
- sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten € 159,87 je angefangene 1/2 Stunde

Hingewiesen wird, dass die Höhe der Vergütung für die Totenbeschau in der NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung LGBl. Nr. 18/2020 i.d.g.F. geregelt ist.

Das Honorar für diese medizinische Sachverständigentätigkeit beträgt aktuell je nach Tages-/Nacht- bzw. Wochenzeit 143,- / 215,- bzw. 275,- Euro.

Die Tarifpost 20 des NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarifs, LGBl. Nr. 60/2023, für die Durchführung der Totenbeschau beträgt aktuell je nach Tages-/Nacht- bzw. Wochenzeit 135,- / 203,- bzw. 259,- Euro

Sollten die neuen Tarife zwischen Gemeinde und Vertragsarzt vereinbart werden, so bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Werkvertrages.

Es wird daher empfohlen, die neuen Tarifempfehlungen für Vertragsärzte schriftlich zwischen Vertragsarzt und Gemeinde zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Dipl.-Ing. Johannes Pressl

*Pressl e.h.*

Präsident

Bgm. Rupert Dworak

*Dworak e.h.*

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

*Poyssl e.h.*

Landesgeschäftsführer

Mag. Ewald Buschenreiter

*Buschenreiter e.h.*

Verbandsdirektor